

## Gefahrenabwehrverordnung § 55 NPOG

### Ausgangssituation:

- 2014 ist die Brennverordnung des Landes Niedersachsen ausgelaufen – nicht mehr in der bisherigen Form – Brenntage – fortgeführt worden. – Erlass v. 3.3.2014 erläutert:
  - Ausnahme vom Verbot des Verbrennens – Einzelantrag LK
    - Einzelantrag an untere Abfallbehörde Ausnahme wenn nicht verwertet werden kann – Vorrang der Verwertung steht über allem !!
    - Befall mit Schadorganismen – Bestätigung Gemeinde
    - Treibsel (Treibgut-Schwemmgut) bei uns kaum relevant
  - Brauchtumsveranstaltungen – vorrangig Osterfeuer in unserer Region
    - Öffentliche Veranstaltung
    - Nicht private Personen – Gruppe, Verein usw.
    - Nicht vorrangig Beseitigung pflanzlicher Abfälle
- Historie in der Samtgemeinde – nachvollziehbare Entwicklung zum o.g.
  - 2004 (Anmeldepflicht nur für öff. Veranstaltungen) 13 Osterfeuer
    - (Fast) nur Vereine bzw. Ortsgemeinschaften
  - 2005 (Anmeldepflicht für alle Feuer privat+ öffentlich) 93 Osterfeuer
  - 2013 (öffentliche Veranstaltung mit Presseveröff. ) 44 Osterfeuer
  - 2015-19 ( Brauchtumsfeuer ) bis auf 73 Osterfeuer
- Entwicklung auf Landesebene seit 2014:
  - Land stellt klar, dass keine neuen Regelungen zum Abbrennen von Brauchtumsfeuer auf Landesebene kommen werden
  - Definition von Brauchtumsfeuern wird nochmals klargestellt:
    - Förderung der örtlichen Gemeinschaft durch Veranstaltungen von Vereinen oder gesellschaftlichen Gruppen z.B. Feuerwehren, nicht private Personen (Abgrenzung Gruppen örtlicher Gemeinschaften – 7 Personen?)
    - Öffentliche Veranstaltungen
    - Grundsätzliche Stetigkeit
    - Verschiedene Urteile zur Abgrenzung liegen vor (VG Braunschweig OVG Münster)
  - Land weist auf die Möglichkeit des Erlasses einer Verordnung zur Begrenzung und Ordnung von Brauchtumsfeuern hin
    - Hintergrund Anzeige/Genehmigungsverfahren über Gemeinden
    - Abgrenzung unzulässige Abfallbeseitigung (sh. Erlass v. 3.3.14) und Gefahr für öff. Sicherheit und Ordnung (sh. Landkreis Leer im Herbst, aber auch bei uns nicht unproblematisch).

### Auftrag

Daraus ist ein politischer Auftrag an die Verwaltung ergangen bzw. wahrgenommen worden.

Ordnungsamt Auftrag zur Entwicklung einer dem geltenden Recht angepassten Verordnung erhalten.

Sicherlich ist auch die Gemeinde Weyhe Ausgangspunkt dieser Entwicklung. Dort ist eine Verordnung erlassen worden, die mit insgesamt 9 Osterfeuern in den 9 Ortsteilen bei 30.000 Einwohner eine sehr enge Grenze setzt.

Ortsteilgrößen von 187 Einwohner Ahausen bis über 9.000 Einwohner in Kirchweyhe. Seitens des Landkreises Diepholz wird die Verordnung ausdrücklich begrüßt.

Die Ausarbeitung und der Erlass einer Verordnung macht aber im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung und die vermehrten größeren Probleme Sinn:

- Bröckelnde Akzeptanz in Teilen der Bevölkerung gegen die empfundenen negativen Auswirkungen – Immissionen – durch die Vielzahl der Feuer
- Probleme natur- und umweltrechtlicher Art (Tiere, Wasser, Luft)
- Probleme bei nicht möglichem Abbrand mit dem verbleibenden Brenngut

#### Fazit:

Vorliegende Verordnung ist nicht zwangsläufig zu erlassen bzw. sie kann sicherlich auch mit Vorlauf und intensiver Beratung erst im Laufe des Jahres 2021 oder später erlassen werden. Der Druck die Durchführung von Brauchtumsfeuern stärker zu reglementieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten wird aber unabhängig von der Verordnung zunehmen und früher oder später auch für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu Veränderungen in der Handhabung beim Anzeigeverfahren führen müssen.

Soweit die Bearbeitung der Verordnung inhaltlich stärker politisch vorbereitet und beraten werden soll steht dem grundsätzlich aus Verwaltungssicht also nichts entgegen.

#### Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf

Inhaltlich ist der Entwurf von zwei Kriterien geprägt, die sicherlich zu diskutieren sind:

1. Welche Abgrenzung wird getroffen? Samtgemeinde ist problematisch
  - a. Engste Grenze: Mitgliedsgemeinden – kommt kaum in Frage
  - b. Ortsteile: siehe Liste: 44 Ortsteile, aber Martfeld und Schwarme nur 3 bzw. 1
  - c. Ortschaften – nach ehemaligen Gemeinden zur Zeit der Gründung der Samtgemeinde: 23 – Anzahl nachvollziehbar aber Martfeld und Schwarme bleibt problematisch – in der Praxis aber am besten zu regeln
  - d. Andere Abgrenzung – aber rechtlich nachvollziehbar – Beschlussfassung zu Ortschaften im Sinne des Brauchtums
2. Sollen je Ortschaft nur der Ostersonntag oder der Sonntag oder parallel beide Tage für Brauchtumsveranstaltungen freigegeben werden? Im Hinblick auf die Problematik der Ortschaften / Ortsteile ist dies vielleicht ein Lösungsansatz.

Die Abgrenzung sollte rechtlich nachvollziehbar sein und sich mindestens an historischen Ortschaften orientieren. Ansonsten wird die Verordnung womöglich insgesamt angreifbar.

Jede Art der inhaltliche Bestimmung schließt aber die Anmeldung bzw. Zulassung von Feuern von Privatpersonen oder nur einmalige Veranstaltungen aus.

## Abschließend

Es wird zur Reduzierung der Anzahl der zu Ostern abgebrannten Feuer keine Alternative geben. Private Feuer werden entfallen müssen.

Die derzeitige Anzahl von 75 Feuern wird seitens der Verwaltung inhaltlich nicht in ausreichendem Maß kontrolliert und begleitet werden können.

Gedanken kann man sich für die Zeit ab Einführung einer Verordnung besser vielleicht im Vorfeld über die Alternativen für die Entsorgung von Pflanzenabfällen, besonders Baumschnitt machen können.

- Die Grüngutsammelstellen – es wird eine neue im Gewerbegebiet Kreuzkrug entstehen – sind eine gute Alternative
- Das Schreddern von Strauchschnitt und vielleicht sogar die Durchführung von Schreddertagen oder Aktionen ( z.B. Gemeinde Hatten und Gemeinde Wietzen ) könnten hier auch eine Alternative für die Bürgerinnen und Bürger sein.